



Brüssel, den 30. Januar 2020
(OR. en)

5659/20

COPEN 27
EUROJUST 14
EJN 14

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Declan Kelleher, Ständiger Vertreter Irlands bei der Europäischen Union
Empfänger:	Frau Christine Roger, Generaldirektorin, Generaldirektion Justiz und Inneres, Rat der Europäischen Union
Betr.:	Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen – Mitteilung Irlands

Sehr geehrte Frau Generaldirektorin,

im Namen der irischen Regierung übersende ich hiermit die Mitteilung der nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses 2008/947/JI vom 27. November 2008.

Irland hat die Kommission darüber unterrichtet, dass es diesen Rahmenbeschluss durch die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Gesetzes „Criminal Justice (Mutual Recognition of Probation Judgments and Decisions) Act 2019“ umgesetzt hat. Dieses Gesetz ist am 23. September 2019 vollständig in Kraft getreten. Sein Wortlaut ist in Anlage 1 beigefügt¹.

(Schlussformel)

¹ Anmerkung des Ratssekretariats: der Wortlaut ist in diesem Vermerk nicht wiedergegeben.

Mitteilung gemäß Artikel 3 Absatz 1:

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses wird dem Generalsekretariat des Rates hiermit Folgendes mitgeteilt:

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung ist die zuständige Behörde nach dem Rahmenbeschluss, wenn Irland entweder Ausstellungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist.

Je nach Antrag sind auch der Circuit Court, der Central Criminal Court oder der High Court (oberstes Zivil- und Strafgericht) die zuständige Behörde, wenn Irland der Vollstreckungsstaat ist, und können Urteile anerkennen, die dem Minister für Justiz und Gleichstellung aus anderen Mitgliedstaaten übermittelt wurden.

Kontaktdaten für die Übermittlung von Urteilen und gegebenenfalls Bewährungsentscheidungen:

International Desk
Probation Service
Haymarket
Smithfield
DUBLIN 7
D07 WT27

Tel.: +353 (1) 8173600

Email: internationaldesk@probation.ie

Mitteilung gemäß Artikel 4 Absatz 2:

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 verpflichtet sich Irland nicht dazu, andere Sanktionen oder Bewährungsmaßnahmen als die in Artikel 4 Absatz 1 genannten zu überwachen.

Erklärung gemäß Artikel 5 Absatz 4

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 kann die zuständige irische Behörde der Übermittlung eines Urteils in dem Fall zustimmen, dass die verurteilte Person ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Irland hat, wenn sie die irische Staatsangehörigkeit besitzt oder nach Auffassung des Ministers für Justiz und Gleichstellung enge Bindungen zu Irland hat und diese Übermittlung im Interesse der sozialen Wiedereingliederung der Person liegt.

Erklärung gemäß Artikel 10 Absatz 4

Gemäß Artikel 10 Absatz 4 wird Irland Artikel 10 Absatz 1 über die beiderseitige Strafbarkeit nicht anwenden.

Erklärung gemäß Artikel 14 Absatz 3

Gemäß Artikel 14 Absatz 3 übernimmt Irland als Vollstreckungsstaat in Fällen, in denen eine verurteilte Person bedingt freigelassen wurde und im Ausstellungsstaat eine gerichtliche Anhörung stattfinden muss, bevor die Entscheidung über ihre bedingte Entlassung widerrufen wird, nicht die Zuständigkeit für weitere Entscheidungen. In derartigen Fällen muss, wenn eine in Irland überwachte verurteilte Person die Bewährungsmaßnahme nicht einhält, der Ausstellungsstaat eine Entscheidung über den Widerruf der bedingten Entlassung fällen.

Erklärung gemäß Artikel 21

Gemäß Artikel 21 ist die Bescheinigung in irischer oder englischer Sprache abzufassen oder in eine dieser Sprache zu übersetzen.
